



Flurneuordnung und Dorferneuerung Pfaffenhofen III  
Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d. Donau

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Pfaffenhofen III wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Wegebaumaßnahmen finden fast ausschließlich auf bestehenden Trassen statt. Ebenfalls wird dadurch der Bodenverlust und der Flächenverbrauch auf ein Minimum begrenzt. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume und wertgebender Tierarten sind durch die geplanten Maßnahmen bei ordnungsgemäßer Abwicklung der Baumaßnahmen fast ausgeschlossen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach (Schwaben), 23.03.2023

gez. Ludger Klinge  
Leitender Baudirektor